



Österreichischer Klub für drahthaarige Ungarische Vorstehhunde (ÖKDÜV)

ZUCHTORDNUNG

Beschlossen auf der Generalversammlung des ÖKDÜV am 22.04.2022 und ergänzt mit dem Vorstandbeschluss vom 01.09.2023, 30.08.2024 und 17.10.2024, die Zuchtordnung ist damit verbindlich und gilt für das Gebiet der Republik Österreich. Dieser ZO zu Grunde liegen das Internationale Zuchtreglement der FCI, sowie die Zucht- und Eintragungsordnung des ÖKV und die geltenden Österreichischen Tierschutz- und Tierhaltungsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung und die behördlichen Einfuhrgenehmigungen vorzulegen. Der ÖKDÜV ist der einzige Verein und die alleinige anerkannte Vertretung der Rasse beim ÖKV.

§ 1

Grundsätze der Zucht:

Die Zucht hat zum Ziel, der Jägerschaft im vielseitigen Jagdbetrieb brauchbare drahthaarige Ungarische Vorstehhunde zur Verfügung zu stellen. Der Formtyp - ausgerichtet nach dem Standard des Mutterlandes - ist zu erhalten. Die Zucht beruht auf dem Grundsatz der Rassenreinheit.

Alle Entscheidungen, seien es solche des Züchters oder der Organe des ÖKDÜV, sind diesen Grundsätzen unterzuordnen.

Zuchttiere müssen dem Bundestierschutzgesetz entsprechen und der Bezirksverwaltungsbehörde gemeldet sein. Der Zuchtwart oder vom ÖKDÜV beauftragte Personen sind berechtigt, die Haltungsbedingungen in den Zuchtstätten zu kontrollieren.

§ 2

Züchter und Zuchtrecht:

Als Züchter gilt grundsätzlich der Eigentümer der Hündin zur Zeit des Deckaktes, die Welpen können nur den Zwingernamen ihres Züchters tragen. Die Übertragung des Zuchtrechtes ist nur in nachfolgenden Fällen möglich:

- A) Bei Eigentumswechsel einer belegten Hündin, wenn der Eigentümer zustimmt, dass der Käufer des zu erwartenden Wurfes als Züchter zu gelten hat. Falls die Hündin vor dem Werfen neuerlich den Eigentümer wechselt, ist zur Übertragung des Zuchtrechtes an den letzten Erwerber die Zustimmung des Eigentümers der Hündin zur Zeit des Belegens notwendig. Hierzu sind dem Zuchtwart die Ahnentafel der belegt verkauften Hündin und die Wurfmeldung sowie die Deckbescheinigung und die Zustimmungserklärung vorzulegen.
- B) Wenn das Zuchtrecht für einen Wurf einem anderen Züchter mit der ausdrücklichen Genehmigung des Zuchtwartes vertraglich überlassen wird. Die gemietete Hündin ist ab dem Belegen bis zum Absäugen der Welpen in Gewahrsam des Mieters zu halten. Die Übertragung des Zuchtrechtes bedarf der schriftlichen Erklärung aller beteiligten Personen.

In beiden Fällen ist der Zuchtwart spätestens zwei Wochen vor dem Werfen der Hündin mittels eingeschriebenen Briefes zu verständigen, erfolgt diese Verständigung nicht, so gilt der Verkäufer bzw. der Vermieter als Züchter.

§ 3

Zuchttiere:

Zur Zucht dürfen nur Hunde verwendet werden, die gesund und bei denen in den letzten drei Monaten keine ansteckenden Krankheiten aufgetreten sind und gemäß den nachfolgenden Abschnitten vom Zuchtwart des ÖKDUF für zuchttauglich erklärt wurden und außerdem in der Deck- und Zuchthündinendatei aufgenommen sind.

Die Zuchttauglichkeit wird in der Ahnentafel eingetragen und wie folgt festgestellt:

- A) Durch HD-Untersuchung bei einem autorisierten Tierarzt (eine aktuelle Liste kann von der Geschäftsstelle angefordert werden). Diese kann bei den Hunden erst ab einem Alter von 15 Monaten vorgenommen werden. Einsendungen des Röntgens sowie des Befundes erfolgen an den Zuchtwart, der die Eintragung in den Abstammungsnachweis wie folgt durchführt:

Internationale Klassifikation	Österreich	Zuchtverwendung
A1, A2 HD-frei	Kein Hinweis für HD	zur Zucht geeignet
B1, B2 Übergangsform	HD - Übergangsform	dürfen nur mit A1/A2 verpaart werden
C1, C2 Leichte HD	Leichtgradige HD	von der Zucht ausgeschlossen
D1, D2 Mittlere HD	Mittelgradige HD	von der Zucht ausgeschlossen
E1, E2 Schwere HD	Hochgradige HD	von der Zucht ausgeschlossen

Es kann nur mit HD-freien bzw. Übergangsform (A1 und 2 bzw. B1 und 2) Hunden gezüchtet werden, wobei maximal HD-A mit HD-B gekreuzt werden dürfen.

- B) Für den Formwert anlässlich einer internationalen Ausstellung, Zucht- oder Pfostenschau des ÖKDUF mit einem mindestformwert von Sehr gut.
- C) Für die Ausprägung der gewünschten Fellqualität (Drahthaar) beim MVD sind zwei Genorte verantwortlich:
FGF5: verantwortlich für die **Haarlänge**, es wird zwischen Kurzhaar (L) und Langhaar (l) unterschieden, wobei Kurzhaar (L) dominant über Langhaar (l) ist.
RSPO2: verantwortlich für die **Haarqualität**, es wird zwischen Drahthaar (Rauhaar) =Furnishing (F) und Glatthaar (f) unterschieden, wobei Drahthaar (F) dominant über Glatthaar (f) ist.

Daraus ergeben sich folgende Konsequenzen:

Labor LABOKLIN (Kurzhaar/Langhaar) Nr. 8124
Labor FERAGEN (Langhaar-Kurzhaar) FGF5

Untersuchung Haarlänge (FGF5) Kurzhaar/Langhaar	Befundergebnis	Zuchtverwendung
Genotyp	L/L (homozygot) Hund ist reinerbig für kurzhaarig.	zur Zucht geeignet
Genotyp	L/l (heterozygot) Hund ist mischerbig und gibt die Anlagen jeweils 50 % weiter.	dürfen nur mit L/L verpaart werden
Genotyp	l/l (homozygot) Hund ist reinerbig für langhaarig.	sind von der Zucht ausgeschlossen

Labor LABOKLIN (Rauhaar) Nr. 8195
Labor FERAGEN (Rauhaar) RSPO2

Untersuchung Fellqualität (RSPO2) Drahthaar/Glatthaar	Befundergebnis	Zuchtverwendung
Furnishing (Drahthaar)	F/F (homozygot) reinerbig für Drahthaar.	zur Zucht geeignet
Furnishing	F/f (heterozygot) Hund ist mischerbig.	dürfen nur mit F/F verpaart werden
Furnishing	f/f (homozygot) Hund ist reinerbig für Glatthaar.	sind von der Zucht ausgeschlossen

Eine genetische Testung kann mittels Speichelprobe oder EDTA-Blutprobe in einem entsprechenden Labor (FERAGEN, LABOKLIN, etc.) beauftragt werden.

Diese genetische Testung kann nur dann offiziell anerkannt werden, wenn der Tierarzt oder Zuchtwart bei der Probennahme die Identität des Hundes durch ablesen des Microchip schriftlich bestätigt. Die genetische Untersuchung der Haarlänge und Fellqualität ist für Zuchthunde, auch für bereits zur Zucht zugelassene, verpflichtend.

- D) Zuchthunde sind auf Hyperurikosurie (HUU) zu untersuchen. Eine Verpaarung kann nur genehmigt werden, wenn zumindest ein Elternteil mit „HUU-N/N“ (genetisch normal) befundet wurde. Eine genetische Testung erfolgt wie bei § 3 C).

Labor LABOKLIN (Hyperurikosurie) Nr. 8154
Labor FERAGEN (Hyperurikosurie)

Untersuchung Hyperurikosurie	Befundergebnis	Zuchtverwendung
Genotyp	N/N HUU-frei (clear)	zur Zucht geeignet
Genotyp	N/HUU HUU - Anlagenträger (carrier)	dürfen nur mit N/N verpaart werden
Genotyp	HUU/HUU HUU - Merkmalsträger (Affected)	sind von der Zucht ausgeschlossen

- E) Für die Leistungen auf einer Anlagen-, Feld-Wasser- und Schweißprüfung des ÖKDUV nach der Prüfungsordnung des ÖJGV.

- F) Ausländische Prüfungen, welche von Vereinen bzw. Verbänden durchgeführt wurden, die der FCI angehören, werden anerkannt, so sie ihrem Inhalt nach den vorgenannten Prüfungen entsprechen. Zuchtrüden und Zuchthündinnen, die jedoch im österreichischen Besitz stehen, benötigen Prüfungen beim ÖKDÜV.
- G) Für Hündinnen oder Rüden, welche im Besitz von Personen sind, denen es selbst nicht möglich ist, den Hund zu Prüfungen zu führen, kann der Zuchtwart nach eigenem Ermessen die Zuchtbewilligung im Wege einer Ausnahmegenehmigung erteilen. Der Hund ist vom Präsidenten, Zuchtwart und einem Leistungsrichter jagdlich in Augenschein zu nehmen.

Mindestforderungen für Hunde wobei die einzelnen Prüfungen maximal dreimal wiederholt werden dürfen:

Allgemeine Zucht:	Hündin:	Rüde:
	Formwert: Sehr Gut	Formwert: Sehr Gut
	AP: Feldarbeit Nase 3, Vorstehen 3 und FWP: Feldarbeit Nase 3, Vorstehen 3 und SEP: mit UZ 3	AP: Feldarbeit Nase 3, Vorstehen 3 und FWP: Feldarbeit Nase 3, Vorstehen 3 und SEP: mit UZ 3
Leistungszucht:	Hündin:	Rüde:
	Formwert: Vorzüglich	Formwert: Vorzüglich
	AP: Feldarbeit Nase 4, Vorstehen 4 und FWP - VGP: II. Preis und SSP oder SPFSor: II.Preis	AP: Feldarbeit Nase 4, Vorstehen 4 und FWP - VGP: II. Preis und SSP oder SPFSor: II.Preis

- H) Welpen, deren Eltern über drei Generationen diese Mindestforderungen erbracht haben, haben Anspruch auf das Prädikat „Leistungszucht“.
- I) Mindestens zwei Monate vor der zu erwarteten Hitze der Hündin muss der Besitzer um Zuchtgenehmigung beim Zuchtwart ansuchen. Bei Missachtung dieser Frist wird keine Genehmigung für diesen Deckakt erteilt. Der Züchter kann einen oder mehrere selbst gewählte Rüden vorschlagen, oder um Nennung eines Rüden ersuchen. Die letzte Entscheidung über den zur Zucht verwendeten Rüden trifft in jedem Fall der Zuchtwart. Wird die Empfehlung des Zuchtwartes nicht befolgt übernimmt der Klub keine Vermittlung dieses Wurfes.
- J) Voraussetzung für eine künstliche Besamung ist, dass sowohl der Deckrüde als auch die Zuchthündin bereits auf natürlichen Wege Nachkommen gebracht haben.
- K) Bei der Verwendung ausländischer Deckrüden hat außerdem eine HD-Überprüfung über Aufforderung des Zuchtwartes bei der Veterinärmedizinischen Universität Wien zu erfolgen und der Formwert muss Vorzüglich betragen.

§ 4

Zuchtausschließende Fehler:

Von der Zucht ausgeschlossen sind:

- A) Hunde mit HD der internationalen Klassifikation C1, C2, D1, D2, E1, E2.
- B) Hunde mit geringerem Formwert als „sehr gut“.

C) Hunde mit jedem Grad der Schussempfindlichkeit.

D) Hunde ohne Anlagen- bzw. Leistungsprüfungen (siehe Ausnahmen §3, Punkt E).

E) Hunde mit Genotyp l/l, Furnishing f/f und Hyperurikosurie Genotyp HUU/HUU.

F) Hunde mit Zahnfehlern, wie Vor- und Rückbeißer (bei normaler Stellung der Schneidezähne Rückbiss mehr als Streichholzbreite), Zangengebiss und unvollständigem Gebiss.

Liegen Umstände vor, die das Tier zur Zucht ungeeignet erscheinen lassen, so hat der Zuchtwart mit dem Zuchtausschuss zu entscheiden. Besteht begründeter Verdacht, dass ein zur Zucht vorgesehenes Elterntier Wesensmängel aufweist, mangelnde Schussfestigkeit oder vererbare Krankheiten, wie vor allem HD, wie Epilepsie, Ektropium (auswärtsdrehen der Augenlider) und Entropium (einwärtsdrehen der Augenlider) etc., so ist eine Begutachtung durch den Präsidenten und den Zuchtwart, gemeinsam mit einem vom Zuchtausschuss und dem Besitzer des Elterntieres einvernehmlich genannten Leistungsrichters zwingend vorzuschreiben, sowie bei Erbkrankheiten tunlichst ein Gutachten von kompetenter tierärztlicher Seite beizubringen.

§ 5

Zuchalter:

Zur Zucht dürfen zuchttaugliche Hündinnen und Rüden erst verwendet werden, wenn sie zur Zeit der Paarung das Mindestalter von 18 Monaten überschritten haben. Als obere Grenze gilt das vollendete 8. Lebensjahr. Eine Hündin darf innerhalb zweier Kalenderjahre nur zweimal zur Zucht verwendet werden.

§ 6

Zwingerbuch:

Dem Züchter wird dringend empfohlen, ein Zwingerbuch zu führen. Es sollte Angaben über die Zuchttiere, Deck- und Wurftermin, Wurfgröße, tägliches Gewicht der einzelnen Welpen, Mikrochip, Impfungen usw. enthalten.

§ 7

Eintragung in das ÖHZB:

In das ÖHZB werden eingetragen:

Würfe von Hündinnen, welche im ÖHZB eingetragen sind, soweit die Voraussetzungen dieser Zuchtordnung erfüllt wurden und die Züchter eine Zuchtstätte angemeldet haben.

In den Abstammungsnachweisen eines Wurfes ist der Vor- und Zuname sowie die Adresse des jeweiligen Hundebesitzers einzutragen.

Außerdem werden im Ausland gezüchtete FCI - Hunde in das ÖHZB-Zuchtbuch eingetragen, wenn die erste Eintragung bereits in das Zuchtbuch des zuständigen Landes erfolgte. Es muss ein Antrag an den Zuchtwart auf Übernahme gestellt werden. Dem Antrag sind folgende Formulare beizufügen:

A) Original FCI Export-Pedigree

B) Angabe des Eigentümers nebst Wohnort

C) Kopien von vorhandenen Prüfungsergebnissen und/oder Gesundheitsbefunden. Eine genetische Testung (FGF5 und RSPO2) sowie Hyperurikosurie (HUU) kann mittels Speichelprobe oder EDTA-Blutprobe in einem entsprechenden Labor (FERAGEN, LABOKLIN, etc.) beauftragt werden. Diese genetische Testung kann nur dann offiziell anerkannt werden, wenn der Tierarzt bei der Probennahme die Identität des Hundes durch Ablesen des Microchip schriftlich bestätigt. Die genetische Untersuchung der Haarlänge und Fellqualität ist für Hunde, vor der Eintragung in das ÖHZB, verpflichtend.

D) Kopie Impfausweis

Nichtmitglieder müssen eine Klubbearbeitungsgebühr an den Klub im Vorhinein einzahlen, diese wird jeweils von der Generalversammlung festgesetzt.

§ 8

Zwingername:

Der Züchter hat rechtzeitig - über die Geschäftsstelle oder den Zuchtwart - um internationalen Zuchtstättenschutz anzusuchen.

Hierbei sind sechs Vorschläge einzubringen, aus denen die FCI einen noch nicht geschützten Namen wählt. Dieser behält für sämtliche Würfe des Züchters auf Lebensdauer Gültigkeit.

§ 9

Eintragung des Wurfes und ihm zugehörige Welpen:

Der Eigentümer des Deckrüden hat nach dem Deckakt den Vordruck „Deckbescheinigung“ auszufüllen und mit Orts- und Datumsangabe sowie Unterschrift zu versehen und spätestens nach einer Woche an den Zuchtwart zu senden.

Die Wurfmeldung (Vordruck „Eintragungsformular“) ist innerhalb von einer Woche nach dem Wurfstag beim Zuchtwart einzureichen. Ihr sind die Ahnentafel der Mutterhündin, die Deckbescheinigung, der Zuchttauglichkeitsnachweis, sowie allenfalls der Härtenachweis beizufügen.

Die Namensgebung hat so zu erfolgen, dass die Welpen eines Wurfes mit gleichen Anfangsbuchstaben benannt werden.

Auf der Ahnentafel der Mutterhündin wird durch den Zuchtwart Wurfdatum, Anzahl der Welpen und die Eintragsnummer des Deckrüden vermerkt.

§ 10

Welpenabgabe:

Diese erfolgt nachfolgenden Kriterien:

- A) Nach erfolgter Wurfabnahme durch den Zuchtwart. Über die Wurfabnahme ist ein Protokoll zu verfassen und von Züchter und Wurfabnehmer zu unterschreiben. Erst nach erfolgter Wurfabnahme dürfen die Welpen abgegeben werden.
- B) Die Welpen müssen vor der Wurfabnahme regelmäßig nachweislich vollständig entwurmt und dies ist im EU-Impfpass zu vermerken, altersentsprechend immunisiert und mit einem Mikrochip vom Tierarzt gekennzeichnet sein. Die Abgabe der Welpen muss mit einem EU-Impfpass erfolgen und dieser ist mit dem Streifencode zu kennzeichnen. Frühestmögliche

Abgabe an die neuen Besitzer ist nach Vollendung der 8. Lebenswoche. Es wird jedoch eine spätere Abgabe empfohlen.

- C) Verpflichtende genetische Untersuchungen der Welpen:
Diese sind auf **Hyperurikosurie (HUU)** zu untersuchen, laut § 3 Absatz D). Für die Ausprägung der gewünschten Fellqualität (Drahthaar) beim MVD sind laut § 3 Absatz C) die Untersuchungen **FGF5** und **RSPO2**, durchzuführen.
Eine genetische Testung kann mittels Speichelprobe oder EDTA-Blutprobe in einem entsprechenden Labor (FERAGEN, LABOKLIN, etc.) beauftragt werden.
Diese genetische Testung kann nur dann offiziell anerkannt werden, wenn der Tierarzt oder Zuchtwart bei der Probennahme die Identität des Hundes durch Ablesen des Microchip schriftlich bestätigt. Die genetische Untersuchung der Haarlänge und Fellqualität ist für Welpen, vor der Abgabe, verpflichtend.
- D) Zuchtausschließende Fehler, Defekte, chirurgische Eingriffe an den Welpen und Krankheiten der Welpen sind den Käufern schriftlich mitzuteilen.
- E) Weiters wird der Abschluss eines Kaufvertrages empfohlen. Mit dem Ziel der Führung von möglichen Zuchtrüden- bzw. -hündinnenlisten ist der Züchter verpflichtet den Welpenkäufer zum Beitritt zum ÖKDUF mittels Unterzeichnung der Beitrittserklärung, die die DSGVO enthält, zu überzeugen. Diese Beitrittserklärung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen an den Verein zu übermitteln, da in den Abstammungsnachweisen eines Wurfes Vor- und Zuname sowie Adresse des jeweiligen Hundebesitzers einzutragen sind. Ab dem Tag der Abgabe des Hundes und der Aufnahme des Käufers in den Verein, erfolgt im Falle des Vereinseintrittes durch den Käufer eine auf ein Kalenderjahr befristete und kostenlose Aufnahme in den Verein mit der Nutzung aller vereinsinternen Veranstaltungen und Informationen. Die Vereinsmitgliedschaft endet, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf, mit Ablauf dieser Jahresfrist.
- F) Die Ahnentafeln sind vom Züchter nach Erhalt durch den ÖKV zu unterschreiben und dem neuen Besitzer zu übermitteln. Durch seine Unterschrift bestätigt der Züchter die Richtigkeit der Angaben auf der Ahnentafel. Bei Verkauf eines Welpen ins Ausland sind die Bestimmungen der FCI zu beachten.

§ 11

Züchter und Deckrüdenhalter:

- A) Als Züchter sind sowohl Deckhündinnen- wie auch Deckrüdenhalter anzusehen, da beide gleichermaßen zur Zucht beitragen. Beide haben sich an die ÖKDUF-Zuchtordnung zu halten und Verstöße dagegen werden geahndet.
- B) Der nachweisliche Besuch mindestens eines Züchtertages (Fortbildungsveranstaltung zum Thema Zucht, Genetik), alternativ der Besuch von durch den ÖKDUF anerkannten, die Zucht betreffenden kynologischen Symposien bzw. online Seminaren (Bestätigungsvorlage erforderlich) ist für jeden Erstzüchter zur Erlangung der Erlaubnis zur Zucht verpflichtend.
- C) Zum Erhalt der Erlaubnis zur Zucht ist der Besuch eines ÖKDUF Züchtertages, alternativ der Besuch von durch den ÖKDUF anerkannten, die Zucht betreffenden kynologischen Symposien bzw. online Seminaren (Bestätigungsvorlage erforderlich) alle drei Jahre verpflichtend. Wird dem nicht nachgekommen, wird ein vorläufiges Zuchtverbot verhängt. Ebenso verpflichtend ist die neuerliche Teilnahme an einer der oben genannten Fortbildungsveranstaltungen vor weiterer Zuchtverwendung. Der Nachweis ist spätestens vor der Deckmeldung dem Zuchtwart zu übermitteln.

- D) Jeder Züchter hat sich in ausreichendem Maß über alle zuchtrelevanten Sachverhalte zu informieren sowie über Fachliteratur und allgemeine und rassespezifische Problemstellungen informieren.
- E) Die Deckgebühr und deren Zahlung sind ausschließlich Angelegenheit zwischen den Hundehaltern.
- F) Jeder Züchter ist verpflichtet, zu Dokumentationszwecken sämtliche zuchtrelevanten Unterlagen 10 Jahre aufzubewahren. Die Zuchtleitung ist berechtigt, diese Dokumente jederzeit einzusehen.

§ 12

Zulassung als Leistungsrichteranwälter

Als Leistungsrichteranwälter für anerkannte Vorstehhunde können dem Vorstand des ÖJGV vom ÖKDUF Verbandsverein nur Personen vorgeschlagen werden, die folgende Bedingungen erfüllen:

- A) mindestens fünfjährige Mitgliedschaft im ÖKDUF Verbandsverein,
- B) der Bewerber muss mindestens im Besitz der fünften gültigen Jahresjagdkarte eines österreichischen Bundeslandes sein,
- C) der Bewerber muss für die Ausbildung und das Führen eines Jagdhundes des MVD, für die er bestätigt werden soll, mindestens ein Jagdhundeführerabzeichen bei einer ÖKDUF VGP verliehen bekommen haben,
- D) der Bewerber muss sich zum Bezug der Verbandszeitschrift des ÖKV „Unsere Hunde“ über den ÖKDUF verpflichten.

§ 13

Zulassung als Formwertrichteranwälter

- A) Der ÖKDUF dem die zuchtmäßige Betreuung des MVD obliegt, kann dem Vorstand des ÖKV ein Mitglied seiner VK als Formwertrichteranwälter für diese betreute Rasse (Magyar Vizsla Drahthaar) schriftlich vorschlagen.
- B) Der Anwärter legt einen kynologischen Lebenslauf vor, der auch die Begründung für seinen Wunsch, als Formwertrichter tätig zu werden, sowie seine Zielsetzungen in Ausübung dieses Amtes enthalten.

Der Anwärter hat folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Mindestens fünfjährige Mitgliedschaft beim ÖKDUF,
2. Vollendung des 21. Lebensjahres,
3. Geistige und körperliche Eignung zum Ehrenamt als Richter,
4. Österreichische Staatsbürgerschaft und ordentlicher Wohnsitz in Österreich seit mindestens 5 Jahren,
5. Bezug der Verbandszeitschrift des ÖKV "UNSERE HUNDE" über den ÖKDUF.

§ 14

Gebühren:

Der ÖKDÜV erhebt für die Ausstellung der Ahnentafel bzw. bei Einzeleintragungen bei Mitgliedern und Nichtmitgliedern eine Klubbearbeitungsgebühr, Wurfabnahmegebühr und Mehrgebühren bei nicht rechtzeitiger Übermittlung sämtlicher relevanten Unterlagen für die Ausstellung der Ahnentafeln (w. z. B.: Deckabsicht, Deckschein, Wurfbenachrichtigung, Wurfmeldung, Eintragungsformular etc.). Die Gebühren welche von der Generalversammlung festzusetzen sind, sind im Vorhinein zu entrichten.

A) Für die Durchführung der entsprechenden Beurkundungen steht sowohl dem ÖKDÜV als auch dem ÖKV eine Eintragungsgebühr zu. Die Eintragungsgebühr des ÖKDÜV besteht aus der ÖKDÜV Eintragungsgebühr pro Welpen und einer pauschalierten Wurfabnahmegebühr in der Höhe von € 150,00 pro Wurfabnahme als Spesenersatz für Zuchtwart/in bzw. dessen Delegierte. Für die Wurfabnahme ist keine Ermäßigung vorgesehen. Sollten bei der Wurfabnahme nicht alle Unterlagen lt. Zuchtordnung vorliegen wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von € 150,00 fällig.

B) Nur bei einem Wurf, bei dem sämtlichen Bestimmungen aller relevanten ZEO (ÖKDÜV, ÖKV, FCI) und Fristen (w. z. B.: Deckabsicht, Deckschein, Wurfbenachrichtigung, Wurfmeldung, Eintragungsformular, Welpenblätter, Käuferlisten etc.) eingehalten wurden, bezahlt der Züchter nur 70% der ÖKDÜV- Eintragungsgebühr.

C) Die im Zuchtbereich anfallenden Gebühren, Kautionen und Spesenersätze werden durch den Vorstand des ÖKDÜV, weitere Eintragungsgebühren durch den ÖKV festgelegt.

D) Die Klubgebühr für Einzeleintragungen wird vom Vorstand des ÖKDÜV festgelegt.

E) Nichtmitgliedern wird die 3-fache ÖKDÜV-Eintragungsgebühr verrechnet und diese ist im Vorhinein an den ÖKDÜV zu bezahlen.

F) Erhöhte Gebühren, die nicht vom ÖKV eingehoben werden, sind zusätzlich im Vorhinein an den ÖKDÜV zu bezahlen.

G) Bei Nichteinhaltung von Terminen und Fristen durch den Züchter gehen erhöhte Mehrgebühren zu dessen Lasten und sind im Vorhinein an den ÖKDÜV zu entrichten.

§ 15

Ordnungs- und Strafbestimmungen:

Auf der Wahrheit des Inhaltes des Zuchtbuches und der Ahnentafel beruht der Wert für das gesamte Zuchtgeschehen. Eintragungen, die aufgrund wissentlich falscher oder grob fahrlässiger Angaben erfolgten, werden auf Antrag des Zuchtwartes im Zuchtbuch und in den Ahnentafeln die Unrichtigkeit vermerkt oder veröffentlicht.

Alle Eintragungen, die den Bestimmungen dieser Zuchtordnung nicht entsprechen, werden im B-Blatt mit Eintragungssperre für Nachkommen belegt. Jeder Verstoß gegen die Bestimmungen der Zuchtordnung kann eine zeitlich begrenzte Sperre der Hündin oder des Rüden nach sich ziehen und werden mit Gebühren belegt.

§ 16

Hundeabgabe:

Alle Klubmitglieder sind verpflichtet, den Klub vom Verkauf oder sonstiger Weitergabe jedes erwachsenen, jugendlichen oder Welpen drahthaarigen Ungarischen Vorstehhundes binnen 8 Tagen zu benachrichtigen und den Abnehmer bekannt zu geben bzw. das Antragsformular um

Aufnahme als Klubmitglied an die Geschäftsstelle zu senden. Dem Züchter/Besitzer wird ein Kaufvertragsformular des ÖKDUV zur Verfügung gestellt, das eine Datenschutzerklärung für den Käufer enthält und verpflichtend vom Züchter/Besitzer beim Verkauf oder der sonstigen Weitergabe jedes erwachsenen, jugendlichen oder Welpen drahthaarigen Ungarischen Vorstehhundes zu verwenden ist. Der Datenschutzerklärung ist vom Käufer verpflichtend zuzustimmen. Der Züchter/Besitzer ist verpflichtet dieses Kaufvertragsformular an die Geschäftsstelle des ÖKDUV weiterzuleiten. Auch der Tod eines Hundes ist an den Verein innerhalb von 8 Tagen formlos zu melden.

§ 17

Geltungsdauer:

Diese Zuchtordnung tritt mit Genehmigung durch den ÖKV (Österreichischer Kynologenverband/FCI) per 23.10.2024 bis auf weiteres in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt verlieren alle vorangegangenen Zuchtordnungen ihre Gültigkeit.

Aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse oder züchterischer Erfahrungen unerlässlich notwendig werdende Änderungen können durch Zwischenregelungen Berücksichtigung finden.

Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen in diesen Statuten sind somit geschlechtsneutral zu verstehen.